

BUND-WRRL-Gewässerschutz-Engagement vor Ort

Was können die Orts- und Kreisgruppen des BUND unternehmen, um die Zielerreichung nach der EG-WRRL konkret vor Ort zu fördern?

Zunächst lohnt sich ein Blick auf die **Arbeitspläne** und die **Steckbriefe** zu den einzelnen Wasserkörpern. In den Arbeitsplänen werden zumindest für die südbadischen Wasserkörper alle Maßnahmen visualisiert, die für den jeweiligen Fließgewässerabschnitt vorgesehen sind – oder auch schon als erledigt abgehakt werden konnten.¹ Die BUND-Gruppierungen können auf der Basis der Arbeitspläne entscheiden, für welche Maßnahmen sie sich besonders stark machen wollen. Dabei ist auch ein höchst praktisches Engagement möglich – beispielsweise bei Arbeitseinsätzen zur naturnahen Gestaltung von Bächen und Flussufern.

Alle Einsätze sind mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen – bei Gewässern 2. Ordnung² die Gemeinden – abzustimmen. Bei Einsätzen, die über Pflegemaßnahmen hinausgehen, ist mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären, ob eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Arbeitseinsätze können vom Land auch finanziell gefördert werden. Denn mit der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (**Landschaftspflege richtlinie**) unterstützt das Land Baden-Württemberg Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, um die Ziele des Naturschutzgesetzes zu verwirklichen und internationale ökologische Regelungen und Vorgaben durchzuführen.

¹ Leider sind die Arbeitspläne im Internet maximal gut versteckt – obwohl sie ganz vorn auf der baden-württembergischen WRRL-Homepage platziert werden müssten. Erreichbar sind die Arbeitspläne über folgenden Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/TBG-Karte.aspx>

Öffnet man diesen Link, erscheint eine Baden-Württemberg-Karte mit den Teilbearbeitungsgebiete. BUND-Gruppierungen können dann ihr jeweiliges Teilbearbeitungsgebiet anklicken. Auf der sich dann öffnenden Seite können anschließend in den südbadischen Teilbearbeitungsgebieten die „*Aktuellen Arbeitspläne*“ für die jeweiligen Wasserkörper angeklickt werden. In den anderen Landesteilen gelangt man über das Anklicken von „*Begleitdokumentation*“ zu den Detailinformationen für die jeweiligen Wasserkörper – u.a. den wasserkörperspezifischen Steckbriefen.

² Die Gewässer 1. Ordnung, für die das Land unterhaltungspflichtig ist, sind im Anhang zum Landeswassergesetz aufgeführt. Alle anderen Gewässer, die im amtlichen Gewässernetz dargestellt sind, sind Gewässer 2. Ordnung. Was dort nicht dargestellt ist, gilt als „Gewässer untergeordneter Bedeutung“

Mit der LPR sind beispielsweise auch **Maßnahmen im Gewässerrandstreifen** zuwendungsfähig. Gefördert wird ferner der **Grunderwerb für Naturschutzzwecke** sowie Investitionen und Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Antragsberechtigt sind neben landwirtschaftlichen Unternehmen auch je nach Art des Vorhabens Gebietskörperschaften, Verbände und **Vereine**, andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen. Interessierte BUND-Gruppierungen können sich bei ihrem Gewässerschutzengagement also auch um einen finanziellen Zuschuss im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie bemühen!

Der Clou bei Gewässerschutzinitiativen wären Projekte, die nicht nur einen ökologischen, sondern auch einen sozialen Nutzen mit sich bringen – wenn also beispielsweise die Revitalisierung von Bachabschnitten, Gewässerrandstreifen und Auen mit der Qualifizierung von Erwerbslosen und Asylbewerbern verbunden werden kann. Vorbildhaft ist bei der Generierung von Mehrzwecknutzen bundesweit immer noch das interkommunale Gewässerentwicklungsprojekt Weser-Werre-Else.³ Anzuraten ist, derartige Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Naturschutzverbänden und den Angel- und Fischereiverbänden zu stemmen.

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg in Kürze

Für die Leserinnen und Leser, die mit der Umsetzung der EG-WRRL nur wenig vertraut sind, werden nachfolgend einige wichtige Punkte aufgeführt. Dabei lehnen sich die folgenden Ausführungen weitgehend an den Wortlaut der B-Plan-Entwürfe an.

Nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können Oberflächenwasserkörper, die infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in ihrem Wesen erheblich verändert wurden, um „*nachhaltige anthropogene Entwicklungstätigkeiten*“ (dazu zählt beispielsweise die Laufzerstückelung durch Wehranlagen zu Gunsten der

³ Details unter www.weser-werre-else.de; info@weser-werre-else.de

Binnenschifffahrt oder der Wasserkraftgewinnung) zu ermöglichen, unter bestimmten Bedingungen als

- **erheblich verändert** (HMWB - Heavily Modified Water Bodies, beispielsweise die Wasserkörper im staugeregelten Neckar) oder als
- **künstlich** (AWB – Artificial Water Bodies, beispielsweise künstlich angelegte Mühl- und Hochwasserentlastungskanäle)

eingestuft werden.

Im Gegensatz zu den natürlichen Wasserkörpern gilt für erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper anstelle des »guten ökologischen Zustands« als Bewirtschaftungsziel das »gute ökologische Potenzial«. Das »gute ökologische Potenzial« als herabgestufte Bewirtschaftungsziel ist so definiert, dass es erreicht werden kann, ohne beispielsweise die Binnenschifffahrt oder die Stromgewinnung aus Wasserkraft signifikant zu beeinträchtigen. Der gute chemische Zustand muss auch für HMWB und AWB erreicht werden. Die ökologische Durchgängigkeit muss auch dort hergestellt werden.

Koordination im internationalen Rhein- und Donaueinzugsgebiet

Manche Bewirtschaftungsprobleme sind nur auf der Ebene des gesamten Rheineinzugsgebietes zu lösen. Für die Koordination der Rheinanliegerstaaten ist die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) zuständig. Im Jahr 2001 war hierzu innerhalb der IKSR ein internationales Koordinierungskomitee Rhein (A, FL, D, F, B, LUX, NL) eingerichtet worden.

In dem Komitee werden die WRRL-Umsetzungsfragen erörtert, die für das gesamte Flussgebiet von Bedeutung sind. In der Zusammenarbeit der IKRS-Mitgliedsstaaten sind beispielsweise die Fragen zu Langdistanzwanderfischen (z. B. Lachs) und zum Meeresschutz auf der Ebene des gesamten Flussgebietes zu lösen. Bei der Bewirtschaftungsplanung wird deshalb in

- A-Ebene (Flussgebietseinheit Rhein und Donau),
- B-Ebene (Bearbeitungsgebiet, z. B. Neckar),
- C-Ebene (Teilbearbeitungsgebiet, z. B. Nagold) und
- Wasserkörper (z. B. obere Nagold)

unterschieden. Die Ebene des Wasserkörpers ist die Einheit, auf der die Zielerreichung gegenüber der EU-Kommission nachzuweisen ist.

Die das gesamte Einzugsgebiet der Donau betreffenden Fragen werden von der **Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)** in Wien koordiniert, die deutsch-österreichischen Fragen im Rahmen des zwischen Österreich, Deutschland, Bayern und Baden-Württemberg abgeschlossenen Regensburger Vertrages. Die nationalen Koordinierungsaufgaben an der Donau übernimmt die **Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau)**.

Die nationale Abstimmung der Aktivitäten im Rheineinzugsgebiet erfolgt durch die **Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein)**. Dort werden Grundlagen harmonisiert und die Belange der Bundesländer abgestimmt. Die FGG Rhein bildet gleichzeitig eine Schnittstelle zur IKSR. Sowohl die FGG Donau als auch die FGG Rhein haben zum zweiten Bewirtschaftungszyklus die Entwürfe für ein „**Chapeau-Kapitel**“ für das deutsche Donau- und das deutsche Rheineinzugsgebiet vorgelegt.

Die großen Flusseinzugsgebiete von Rhein und Donau werden in **Bearbeitungsgebiete** aufgeteilt. Auf Baden-Württemberg entfallen folgende Bearbeitungsgebiete:

- Obere Donau
- Main/Tauber
- Bodensee
- Hochrhein
- Oberrhein
- Neckar

Die Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg sind in **30 Teilbearbeitungsgebiete** (TBG) unterteilt. Diese umfassen insgesamt **164 Flusswasserkörper**, die als kleinste zu bewirtschaftende Einheiten abgegrenzt sind. Innerhalb dieser Flusswasserkörper werden alle Fließgewässer mit einem **Einzugsgebiet von mehr als 10 km²** betrachtet und bilden das **Teilnetz WRRL**.

Hinzu kommen **26 Seewasserkörper**, das heißt natürliche Seen sowie künstlich geschaffene Baggerseen und Talsperren mit einer Oberfläche **größer 50 ha**. **Grundwasserkörper** wurden auf Grundlage der 14 in Baden-Württemberg vorkommenden hydrogeologischen Teilräume abgegrenzt.

Welche Informationen sind in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen zu finden?

Die aktualisierten Bewirtschaftungsplan-Entwürfe für die zweite Bewirtschaftungsperiode umfassen in Teil I (Kapitel 1 – 12) die wesentlichen Ergebnisse der **Bestandsaufnahme 2013** in den baden-württembergischen Bearbeitungsgebieten. Ferner sind in den Plan-Entwürfen

- eine Analyse der Belastungen und deren Auswirkungen,
- die festgestellten Defizite,
- die Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen und
- die Definition von Umwelt-/Bewirtschaftungszielen

enthalten.

Basierend auf den festgestellten Defiziten werden die **Maßnahmenprogramme** konzipiert, mit denen man versuchen will, die Zielabweichungen zu korrigieren. Ausgangspunkt der Maßnahmenplanung ist der einzelne Wasserkörper. Die Maßnahmenprogramme enthalten die zum Planungszeitpunkt für minimal erforderlich erachteten Maßnahmen und Instrumente, mit deren Hilfe die Umweltziele für die Wasserkörper (Kapitel 5) erreicht und gegenüber der EU dokumentiert werden sollen. „*Minimal*“ deshalb, weil sich die Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern vorgenommen haben, in Deutschland allenfalls eine **1:1-Umsetzung** der EG-WRRL zu praktizieren.

In Teil II (Kapitel 13 – 14) werden die Änderungen und Aktualisierungen gegenüber den ersten Bewirtschaftungsplänen erläutert. Die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelten **Arbeitspläne** bilden die Grundlage der Maßnahmenplanung auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete (TBG), die anschließend auf Bearbeitungsgebietsebene aggregiert werden.

Die Maßnahmenprogramme für die baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete verstehen sich als fachlicher Rahmenplan. Die Details finden sich in den „punktgenauen“ Arbeitsplänen auf der C-Ebene. Die konkretisierten Maßnahmen in den Arbeitsplänen sollten idealerweise bis zum Jahr 2018 in den
Verwaltungsverfahren einzelfallbezogen umgesetzt werden. In den folgenden drei Jahren bis 2021 müssen die Maßnahmen ihre Wirkung entfalten, so dass bis 2021 der »gute ökologische Zustand« bzw. das »gute ökologische Potenzial« erreicht werden kann. Die Maßnahmenprogramme entfalten keine direkte Wirkung gegenüber Dritten. Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne mit der Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme haben ebenfalls den Charakter einer nur behördenverbindlichen Rahmenplanung.

Lachs- und Aalprogrammgewässer

Die Umsetzung der WRRL konzentriert sich in Baden-Württemberg auf die **Programmgewässer** („*prioritär relevante Gewässerstrecken*“).⁴ Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer sind in Baden-Württemberg landesweit „*insgesamt 480 Programmstrecken an 291 Fließgewässern ausgewiesen*“ worden.

Von den Maßnahmen, die in diesen Programmstrecken umgesetzt werden sollen, zielen

- 223 Maßnahmen auf die Verbesserung der Gewässerstruktur an 143 Gewässern (circa 2.570 km),
- 379 auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an 241 Gewässern (circa 4.015 km) und
- 185 auf die Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung an 123 Gewässern (circa 2.440 km)

ab.

Die Programmstrecken für die genannten Aspekte überschneiden sich teilweise. Alle Programmstrecken umfassen insgesamt mit einer Länge von 4727 km rund ein Drittel des WRRL-Gewässernetzes. Sie verteilen sich wie folgt:

⁴ Siehe die Abbildung 7-1 in den B-Plan-Entwürfen

- Bundeswasserstraßen: 467 km,
- Gewässer I. Ordnung (Land): 1.973 km,
- Gewässer II. Ordnung (Kommunen): 2.287 km.

Ein besonderer Schwerpunkt der Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg sind die „**Lachsprogrammgewässer**“. Dazu gehören die Schwarzwaldflüsse

- Alb,
- Murg,
- Kinzig,
- Acher/Rench,
- Dreisam/Elz und
- Wiese.⁵

Weiterhin bestehen Vereinbarungen für die **Seeforelle am Bodensee**. Diese lebt im Bodensee und laicht in den Bodenseezuflüssen. Zu den Seeforellengewässern gehören die baden-württembergischen Bodenseezuflüsse Argen, Schussen, Rotach, Seefelder Aach und Stockacher Aach. Außerdem wurden mehrere Zuflüsse des Rheins als **Aalprogrammgewässer** ausgewiesen.

Hier geht es darum, den vom Aussterben bedrohten Aal über die Runden zu retten.⁶ Zu den Aalgewässern in Baden-Württemberg gehören u.a.: Main, Tauber, Neckar, Elsenz, Enz, Jagst, Kocher, Rems, Leimbach, Kraichbach, Saalbach, Pfinz, Alb, Federbach, Murg, Acher, Rench, Kinzig, Schutter, Unditz und Alte Dreisam. Sowohl bei den Lachs- als auch bei den Aalprogrammgewässern liegt das Augenmerk auf der Schaffung und Bewahrung der Durchgängigkeit – insbesondere bei Wasserkraftanlagen.

Wie (oft) wird gemessen?

Für eine repräsentative Bewertung des Umsetzungsstandes der WRRL sind in der Regel mehrere **biologische Untersuchungsstellen**

⁵ Siehe Abbildung 5-1 in den B-Plan-Entwürfen.

⁶ Die Aalbewirtschaftungspläne können unter www.portal-fischerei.de abgerufen werden.

pro Wasserkörper erforderlich. In Baden-Württemberg umfasst das Messnetz insgesamt rund 1.900 Untersuchungsstellen. Für die einzelnen **biologischen Qualitätskomponenten** ergibt sich im Landesdurchschnitt somit folgendes Bild:

- Bei der **Qualitätskomponente Fische** werden pro Wasserkörper durchschnittlich 3,4 Messstrecken,
- beim **Makrozoobenthos** (die „Kleinkrabbeltiere“ auf der Gewässersohle) 5,7 Stellen und
- bei der Qualitätskomponente **Makrophyten** (höhere Wasserpflanzen) und **Phytobenthos** (Aufwuchsalgen) 3,5 Stellen untersucht.
- **Phytoplankton** wird im Rhein an fünf Stellen, im Neckar an sechs Stellen und in Kocher, Jagst und Donau jeweils an einer Stelle untersucht.

Fischuntersuchungen erfolgen in einem zweijährigen Turnus, Makrozoobenthos sowie Makrophyten und Phytobenthos werden alle drei bis sechs Jahre untersucht und Phytoplankton jährlich (mit sieben Einzeluntersuchungen pro Jahr).

Die **Überwachung physikalisch-chemischer und chemischer Kenngrößen** (flussgebietsspezifische Schadstoffe, prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe) erfolgt in der Regel mit Hilfe von Wasserproben am Ausgang des Wasserkörpers mit mindestens 13 Untersuchungen pro Messjahr.

Ergänzend werden Schwebstoffe in großen Flüssen 6- bis 13-mal pro Jahr und Sedimente überwiegend an Überblicks-Messstellen einmal jährlich untersucht. Je nach Messstelle und Kenngröße werden die Untersuchungen jährlich fortlaufend oder im dreijährlichen Turnus fortgeführt (nur in Wasserkörpern mit geringem Belastungsdruck wird die Überwachung zeitweise ganz ausgesetzt).

Das Messnetz umfasst insgesamt 158 Messstellen zur Kontrolle der Wasserbeschaffenheit, 13 Messstellen zur Überwachung der Schwebstoffbeschaffenheit und 55 Messstellen zur Sedimentqualität. Darüber hinaus wurden in 2012/2013 erstmals Fische an neun Stellen und Muscheln an sechs Stellen auf ihre Belastung durch prioritäre Schadstoffe untersucht.

In den Grundwasserkörpern wird an circa **2.000 Messstellen** der **mengenmäßige Zustand** und an circa **2.100 Messstellen** der **chemische Zustand** untersucht. Aus

diesen Messstellen wurden gezielt repräsentative Messstellen für die mengenmäßige und chemische Zustandsbewertung ausgewählt. Zusätzlich stehen noch die Messwerte der rund 2.000 Kooperationsmessstellen der Wasserversorger zur Verfügung.